



## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 11. Dezember 2025,  
Zahl: 851/2025 ZE, mit der die Kanalgebühr und die Wasserzählergebühr  
ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.
- (3) Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2026 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu ist eine Kanalgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3 Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmeter, der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gem. § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde Arnoldstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### § 4 Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **€ 5,92 pro Kubikmeter.**

### § 5 Wasserzählergebühr

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Wasserzähler je Größe:

Hauswasserzähler Q3=4 m <sup>3</sup> /h	€ 32,80
Hauswasserzähler Q3=10 m <sup>3</sup> /h	€ 39,90
Hauswasserzähler Q3=16 m <sup>3</sup> /h	€ 58,20
Großwasserzähler DN 80	€ 170,70
Großwasserzähler DN 100	€ 180,30
Groß-/Kleinwasserzähler DN 80/100	€ 428,10

- (2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, herangezogen wird.

## § 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Kanalgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 8 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Wasserzählergebühr.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2024, Zahl 851/2024 ZE, mit der die Kanalgebühr und die Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Reinhard Antolitsch